



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

6. September 2023

Nr. 45

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Maßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Schwansener See in dem Gewässer Auslauf Schwansener See von Station 0+000 bis 0+100. S. 243

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Maßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Schwansener See in dem Gewässer Auslauf Schwansener See von Station 0+000 bis 0+100.

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde,
Fachdienst Umwelt, untere Wasserbehörde

Der Wasser- und Bodenverband Schwansener See, beantragt Maßnahmen gemäß dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zur Sielbetrieboptimierung in Form eines Ersatzneubau als Küsten- und Hochwasserschutzanlage mit gleichzeitiger Optimierung für die hinter liegenden Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete. Es dient somit der Umsetzung des Managementplanes für das FFH-Gebiet DE-1326-301 „Naturschutzgebiet Schwansener See“.

Dieses Vorhaben bedarf im Grundsatz eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Abweichend davon kann, nach § 68 Abs. 2 WHG, ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneint wird.

Als Bestandteil des Maßnahmenprogramms der EU-WRRL hat bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP), also die Beurteilung der Gesamtwirkung des Vorhabens / des Plans auf die Schutzgüter, stattgefunden.

Die überschlägige Prüfung der konkreten Einzelmaßnahmen anhand entsprechender Unterlagen des Vorhabenträgers gemäß der Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Wasser während der Bauphase werden durch die Festsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung gewertet. Die Maßnahmen führen vielmehr mittelfristig zu einer erheblichen Verbesserung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser.

Gemäß dem Ergebnis der Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.
Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben,

Die Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.